



Bundesministerin der Justiz
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

27. Februar 2012

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) beobachtet mit Sorge, dass die Diskussion über ACTA im Hinblick auf die Bürgerrechte Unsicherheit in der Bevölkerung weckt.

Gerade im Hinblick auf essenzielle Bürgerrechte wie Wahrung des Datenschutzes, der informationellen Selbstbestimmung und des Fernmeldegeheimnisses sowie der freien Meinungsäußerung müssen die Regelungen von ACTA kritisch hinterfragt werden. Urheber-, Patent- und Markenrechte müssen sorgfältig gegenüber den genannten Bürgerrechten abgewogen werden.

Ebenfalls wichtig ist eine kritische Überprüfung der möglichen Folgen für die Internetwirtschaft. Bereits heute leiden Anbieter und Nutzer unter Rechtsunsicherheiten, die durch ACTA möglicherweise verschlimmert werden könnten. Insbesondere die Auskunftspflichten von Dienst Anbietern gegenüber Rechteinhabern sollten nicht nur aus bürgerrechtlicher Sicht, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen klar definiert und begrenzt werden.

Der Arbeitskreis „Datenschutz und IT-Sicherheit“ der GI hat eine Stellungnahme und einen Fragen- und Forderungskatalog erarbeitet, den Sie im Anhang finden. Wir bitten Sie herzlich um Berücksichtigung und Beantwortung. Bei Fragen stehen unsere Fachleute Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Oliver Günther'.

Anlage

Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)
Wissenschaftszentrum
Ahrstraße 45
53175 Bonn
Tel. +49(0)228/302-145
Fax +49(0)228/302-167
oliver.guenther@gi.de
www.gi.de

Vereinsregister Bonn 3429

Deutsches Mitglied:
- International Federation for
Information Processing (IFIP)
- Council of European Professional
Informatics Societies (CEPIS)



GI fordert konkrete Erläuterungen zu und Änderungen des ACTA

1. Problemstellung

Kommerzielle Produkt- und Markenpiraterie stellen insbesondere im Internet ein immenses Problem für die Wirtschaft und – beispielsweise beim In-Umlaufbringen von Fälschungen – auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Zur Bekämpfung soll das seit 2007 zwischen Staaten verhandelte völkerrechtliche Handelsabkommen ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) beitragen, das 2010 nach 11 Verhandlungsrunden in seiner konsolidierten Fassung veröffentlicht wurde.

Das ACTA soll u.a. die Durchsetzung des Urheberrechts zwischenstaatlich sichern und soll damit die 1886 geschlossene Berner Übereinkunft¹ zusammen mit der 1952 angenommenen Universal Copyright Convention (UCC) der UNESCO ergänzen. Der ACTA-Text ist veröffentlicht².

2. EU Situation und Begründung

Ende Juni 2011 hat die EU-Kommission das ACTA dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Weil ACTA auch strafrechtliche Regelungen enthält, ist für eine Annahme auch die Zustimmung der EU-Mitgliedsstaaten und die Ratifizierung durch ihre Parlamente Voraussetzung.

Unterzeichnet wurde das Abkommen bisher von Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, EU, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, der Republik Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Rumänien, Singapur, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, USA und das Vereinigte Königreich. Bisher hat kein Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt.

3. Die GI stellt die folgenden Fragen

Angesichts der ganz erheblichen Verunsicherung in der Bevölkerung muss die Bundesregierung die Frage detailliert beantworten, welchen Nutzen Europa und Deutschland von ACTA haben und welche Nebenwirkungen für Unternehmen und Private daraus folgen könnten:

1. Wie wirkt sich die im ACTA vorgesehene Unterstützung bei der Gesetzesdurchsetzung auf die Meldung und Veröffentlichung von Sicherheitslücken aus? In der Vergangenheit wurden international mehrfach Veröffentlichungen von Sicherheitslücken behindert, weil sie die Urheberrechte an den kritisierten Produkten verletzen würden, indem sie z.B. Quellcode oder Verfahrensabläufe dokumentierten. Art. 27 (6) verbietet alle Verfahren wie Reengineering und die dazu notwendigen Tools.
2. In Art. 27 (4) ist eine Behörde vorgesehen, die von Internet Providern die Offenlegung identifizierender Informationen von Nutzern anordnen kann. In Rechtsstaaten kann diese Instanz nur die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht sein. Wie sieht die Bundesregierung dies?

¹ Die Berner Übereinkunft verpflichtet jeden Vertragsstaat den Schutz an Werken von Bürgern anderer Vertragspartner genauso anzuerkennen wie den Schutz von Werken der eigenen Bürger. Der Schutz erfolgt gemäß der Berner Übereinkunft automatisch, d. h. es werden keine Registrierung und kein Copyright-Vermerk vorausgesetzt.

² <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st12/st12196.de11.pdf>



3. Was bedeutet es, wenn gem. Art. 27 (3) private Unternehmen ‚ermutigt‘ werden, bei der Gesetzesdurchsetzung zu kooperieren?
4. Inwieweit gehen die Vorschriften des ACTA über Art. 11 WCT und Art. 18 WPPT hinaus und warum?
5. Inwieweit waren die World Trade Organization (WTO) und die World Intellectual Property Organization (WIPO) bisher an den Verhandlungen zum ACTA beteiligt? Insbesondere die WIPO verwaltet u.a. die Verträge Berner Übereinkunft, Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und den WIPO-Urheberrechtsvertrag. Beide Organisationen müssen in die Diskussion eingebunden werden und Stellung nehmen. Die GI würde nicht verstehen, warum das ACTA-Abkommen außerhalb der beiden etablierten und akzeptierten Organisationen und Vereinbarungen geschlossen werden sollte. Damit würden die unbestritten wirkungsvollen WTO und WIPO desavouiert.
6. Wie wird insgesamt erreicht, dass die essentiellen Bürgerrechte nicht vernachlässigt werden? Dies gilt insbesondere für das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Datenschutz. Sieht die Bundesregierung diese Rechtsgüter gegenüber dem Schutz des geistigen Eigentums angemessen berücksichtigt?

4. Die GI erhebt die folgenden Forderungen

1. Die GI fordert eine intensive und breite öffentliche fachliche und politische Diskussion über die Auswirkungen des ACTA und insbesondere über das zukünftig geltende Urheberrecht insbesondere im Internet unter Einbeziehung aller Interessen.

Die Konsequenzen einer Unterzeichnung des ACTA müssen verdeutlicht werden. Dazu reichen unbegründete Aufforderungen nach Unterzeichnung des Abkommens oder Ablehnung nicht aus. Eine solche Diskussion muss von der Bundesregierung insbesondere vom Wirtschaftsminister und der Justizministerin fortgeführt werden.

2. Bei einer Diskussion und Bewertung von ACTA müssen unverzichtbar bestehende Regelungen wie die Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG, WCT, WPPT und TRIPS³ berücksichtigt werden.
3. Die Offenlegung der Identität von Nutzern gem. Art. 27 (4) darf nur von Gerichten angeordnet werden.

Erst nach Beantwortung der Fragen und Erfüllung der Forderungen kann die GI die Unterzeichnung des ACTA empfehlen.

Kontakt: Prof. Dr. Hartmut Pohl, Sprecher des Präsidiumsarbeitskreises „Datenschutz und IT-Sicherheit“, E-Mail: hartmut.pohl@sang.net

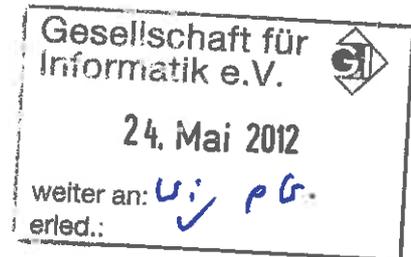
³ Die Welthandelsorganisation (WTO) hat 1994 in der Uruguayrunde das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) zusätzlich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) für ihre Mitgliedstaaten obligatorisch eingeführt. Es legt Minimal-Anforderungen für nationale Rechtssysteme fest zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000
TELEFAX 030 / 18-580-9043

21. Mai 2012

An den
Präsidenten der Gesellschaft für
Informatik e. V. (GI)
Wissenschaftszentrum
Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.
Ahrstraße 45
53175 Bonn



Sehr geehrter Herr Professor Günther,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2012, in dem Sie eine Überprüfung der Regelungen des ACTA-Abkommens im Hinblick auf die Grundrechte der Internetnutzer und die Folgen für die Internetwirtschaft anmahnen. Sie haben damit wichtige Punkte angesprochen. Ich bin wie Sie der Auffassung, dass insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Bürgerrechte absolute Klarheit herrschen muss. Denn das Abkommen enthält einige unbestimmte Regelungen, deren Reichweite noch geklärt werden muss. Es muss etwa sichergestellt werden, dass im Gefolge von ACTA keine Regelungen auf europäischer Ebene erfolgen, die Provider zu „Hilfsherrn“ machen würden. Aus diesem Grund habe ich vor einigen Wochen die Zeichnung des Abkommens durch die Bundesregierung gestoppt.

In der Anlage erhalten Sie eine erste Einschätzung zu Ihren Fragen und Forderungen. Ich möchte Ihnen versichern, dass ich mich auch im weiteren Verlauf der Debatte um ACTA intensiv für die größtmögliche politische Transparenz und die Wahrung der Bürgerrechte einsetzen werde. Das gilt insbesondere im Hinblick auf den Verzicht auf Internetsperren. Etwaige Rechtsänderungen in diese Richtung lehne ich ab. Dies gilt auch für die Überarbeitung der Durchsetzungsrichtlinie (IPRED/IPRED 2).

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das Europäische Parlament derzeit beabsichtigt, eventuell noch vor der Sommerpause über ACTA abzustimmen. Dabei scheint eine

Ablehnung des Abkommens möglich. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission mittlerweile entschieden, dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorzulegen, ob „das Anti-Produktpiraterie-Handels-Abkommen (ACTA) vereinbar mit den Europäischen Verträgen, insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ ist.

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left appears to be 'J. Lullien' and the second signature on the right appears to be 'Anon'. Both are written in a cursive, flowing style.

I. Zu Ihren Fragen

Frage 1: *Wie wirkt sich die im ACTA vorgesehene Unterstützung bei der Gesetzesdurchsetzung auf die Meldung und Veröffentlichung von Sicherheitslücken aus? In der Vergangenheit wurden international mehrfach Veröffentlichungen von Sicherheitslücken behindert, weil sie die Urheberrechte an den kritisierten Produkten verletzen würden, indem sie z.B. Quellcode oder Verfahrensabläufe dokumentierten. Art. 27 (6) verbietet alle Verfahren wie Reengineering und die dazu notwendigen Tools.*

Die urheberrechtlichen Regelungen, die bei der Meldung und Veröffentlichung von Sicherheitslücken zu beachten sind, werden durch ACTA nicht berührt. Soweit die Dokumentation von Quellcodes und Verfahrensabläufen bislang urheberrechtlich zulässig war, wird sie das auch nach Unterzeichnung und Ratifikation von ACTA sein. Artikel 27 Abs. 5 ACTA verpflichtet die Vertragsparteien, einen hinreichenden Rechtsschutz zugunsten wirksamer technischer Vorkehrungen vor Umgehung und wirksame Rechtsbehelfe zu gewährleisten. Der in der Frage angesprochene Artikel 27 Abs. 6 ACTA konkretisiert Vorgaben aus Absatz 5 durch eine Aufzählung derjenigen Handlungen, gegen die jede Vertragspartei Schutzbestimmungen zu erlassen hat. Auch hierdurch ändert sich rechtlich nichts. Eine entsprechende Regelung befindet sich mit geringfügig anderem Wortlaut und abweichender Terminologie, aber ohne sachlichen Unterschied, bereits seit dem Jahre 2001 in Artikel 6 der Richtlinie 2001/29 EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und seit deren Umsetzung in § 95a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Frage 2: *In Art. 27 (4) ist eine Behörde vorgesehen, die von Internet Providern die Offenlegung identifizierender Informationen von Nutzern anordnen kann. In Rechtsstaaten kann diese Instanz nur die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht sein. Wie sieht die Bundesregierung dies?*

Artikel 27 Absatz 4 ACTA stellt für den Bereich des digitalen Umfelds die Einführung eines Auskunftsanspruchs gegenüber Online-Diensteanbietern (Internet Service Provider) in das Ermessen der Vertragsparteien. Danach steht es den Vertragsparteien frei, in Übereinstimmung mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, einem Online-Diensteanbieter gegenüber anzuordnen, gegenüber einem Rechtsinhaber die Informationen offenzulegen, die dieser zur Identifizierung eines Rechtsverletzers benötigt, um diesem gegenüber seine Ansprüche geltend machen zu

können. In diesem Zusammenhang sind - in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei – die Errichtung von Schranken für rechtmäßige Tätigkeiten, einschließlich des elektronischen Handels, zu vermeiden und Grundsätze wie die freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und der Schutz der Privatsphäre zu beachten.

Nach der lediglich fakultativen Regelung des Artikel 27 Absatz 4 ACTA bleibt es damit - wie auch schon bisher - den Vertragsstaaten überlassen, im Einklang mit ihrem nationalen Recht ihren zuständigen Behörden eine Befugnis gegenüber Online-Diensten zur Anordnung der Offenlegung von Informationen von Nutzern einzuräumen („kann...ermächtigen“, „in Übereinstimmung mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften“).

Dabei sind unter dem Begriff „zuständige Behörden“ nicht nur Verwaltungs- oder Sicherheits- bzw. Ordnungsbehörden zu verstehen, wie es Frage 2 nahelegen scheint. Vielmehr fallen hierunter auch Gerichte. Nach der allgemeinen Begriffsbestimmung in Artikel 5 Buchstabe c) ACTA, die auch für Artikel 27 Absatz 4 ACTA gilt, schließt der Begriff „zuständige Behörden“ nicht nur die nach dem Recht einer Vertragspartei zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsdurchsetzungsbehörden, sondern auch die zuständigen Justizbehörden, also Gerichte, ein.

Für Deutschland ergibt sich deshalb kein Änderungsbedarf durch ACTA. Insbesondere ändert Artikel 27 Absatz 4 ACTA nichts an der Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Anordnung der Offenlegung von identifizierenden Informationen von Nutzern. Dies gilt auch für das Erfordernis einer richterlichen Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten in Fällen, in denen die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten erteilt werden kann.

Im geltenden deutschen Recht bestehen auch bereits entsprechende Auskunftsansprüche gegenüber Online-Diensteanbietern, sei es als Verletzer oder als Dritter. Die deutschen Gesetze zu den Rechten des geistigen Eigentums sehen einen Anspruch des Verletzten gegen den Verletzer auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg rechtsverletzender Gegenstände oder Dienstleistungen vor. In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen gegen den Verletzer Klage erhoben worden ist, besteht ein Auskunftsanspruch darüber hinaus unter anderem gegenüber Dritten, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht haben (z. B. §101 UrhG, § 140 b PatG, § 19 MarkenG). Hierunter fallen auch Internet Service Provider. Der Auskunftsanspruch ist im Streitfall im Wege der Klage vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Sofern die Auskunft nur unter Herausgabe von Verkehrsdaten

im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfolgen kann, sehen die Gesetze zu den Rechten des geistigen Eigentums darüber hinaus einen Richtervorbehalt vor.

Die deutschen Regelungen stehen im Einklang mit der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG, die weitgehend entsprechende Regelungen zu Auskunftsansprüchen gegenüber Verletzern und Dritten enthält.

Wie die Zuständigkeit von Gerichten oder Behörden in Bezug auf eine etwaige Offenlegung von Nutzerdaten im Recht der anderen Verhandlungspartner geregelt ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es handelt sich aber um eine wichtige politische Frage, die in den weiteren Debatten zu ACTA berücksichtigt werden muss. Denn es macht einen Unterschied, ob derartige Anordnungen von der Exekutive oder von Gerichten getroffen werden. Deutschland kann anderen Ländern diesbezüglich aber keine verbindlichen Vorgaben machen (siehe auch unter II.3).

Frage 3: *Was bedeutet es, wenn gem. Artikel 27 (3) private Unternehmen „ermutigt“ werden, bei der Gesetzesdurchsetzung zu kooperieren?*

Artikel 27 Absatz 3 ACTA sieht vor, dass jede Vertragspartei bestrebt ist, Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, die darauf gerichtet sind, Verstöße gegen Marken, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wirksam zu bekämpfen und gleichzeitig den rechtmäßigen Wettbewerb und – in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei – Grundsätze wie freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre zu beachten.

Nach dieser Vorschrift sollen Kooperationen zwischen Vermittlern und Rechtsinhaber nach Möglichkeit gefördert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Kooperationen zwingend sind oder einen bestimmten Inhalt haben müssen.

Das ist nicht neu. Im europäischen Recht sieht Artikel 16 eCommerce-Richtlinie bereits heute vor, dass die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission die Handels-, Berufs- und Verbraucherverbände und –organisationen ermutigen, auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufzustellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Regelungen der Richtlinie über allgemeine Informationspflichten der Vermittler, die kommerzielle Kommunikation, den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Weg und die Verantwortlichkeit der Vermittler beitragen.

Sowohl die Europäische Kommission als auch die Bundesregierung haben bereits Dialoge zwischen Rechteinhabern und Vermittlern moderiert. Seit 2008 führt z. B. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Vertretern der Internetwirtschaft und der Rechteinhaber einen "Wirtschaftsdialog für mehr Kooperation bei der Bekämpfung von Internetpiraterie".

Frage 4: *Inwieweit gehen die Vorschriften des ACTA über Art 11 WCT und Art. 18 WPPT hinaus und warum?*

Die Verpflichtung aus Artikel 27 Abs. 5 ACTA, der das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen zum Gegenstand hat, geht nicht über die Verpflichtung aus Artikel 18 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger vom 20. Dezember 1996 (WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT) und Artikel 11 des WIPO-Urheberrechtsvertrags vom 20. Dezember 1996 (WIPO Copyright Treaty - WCT) hinaus. Artikel 27 Abs. 5 ACTA gewährleistet damit einen Gleichlauf der Reichweite des urheberrechtlichen Schutzes mit den Verpflichtungen aus WCT und WPPT.

Frage 5: *Inwieweit waren die World Trade Organization (WTO) und die World Intellectual Property Organization (WIPO) bisher an den Verhandlungen zu ACTA beteiligt? Insbesondere die WIPO verwaltet u. a. die Verträge Berner Übereinkunft, Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und den WIPO-Urheberrechtsvertrag. Beide Organisationen müssen in die Diskussion eingebunden werden und Stellung nehmen. Die GI würde nicht verstehen, warum das ACTA-Abkommen außerhalb der beiden etablierten und akzeptierten Organisationen und Vereinbarungen geschlossen werden sollte. Damit würden die unbestritten wirkungsvollen WTO und WIPO desavouiert.*

Eine Verhandlung von ACTA ist nicht innerhalb der bestehenden internationalen Organisationen (WIPO, WTO) erfolgt. Das Thema ACTA wurde in den Sitzungen des TRIPS Council der WTO seit dem 26./27. Juni 2010 wiederholt diskutiert. Auch in der letzten Sitzung des TRIPS Council am 28./29.02.2012 wurde die Debatte zu ACTA fortgesetzt. Über eine Befassung des General Council der WTO liegen hier keine Informationen vor.

Soweit bekannt, war ACTA nicht Gegenstand der Beratungen in der WIPO. In der WIPO wird das Thema Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums aufgrund der beschriebenen Interessengegensätze derzeit lediglich in einem beratenden Ausschuss (Advisory Committee on Enforcement (ACE)) behandelt.

Frage 6: *Wie wird insgesamt erreicht, dass die essentiellen Bürgerrechte nicht vernachlässigt werden? Dies gilt insbesondere für das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Datenschutz. Sieht die Bundesregierung diese Rechtsgüter gegenüber dem Schutz des geistigen Eigentums angemessen berücksichtigt?*

Die Bürgerrechte, etwa im Zusammenhang mit dem Fernmeldegeheimnis, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Datenschutzrecht, sollen selbstverständlich auch nach einem Inkrafttreten von ACTA in dem bisherigen, vom deutschen Gesetz geschützten Umfang bestehen bleiben. Diesem Ziel soll auch die nunmehr durch die Europäische Kommission eingeleitete Überprüfung des Abkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Union dienen. Politisch muss aber sichergestellt werden, dass die teilweise unbestimmten Regelungen im ACTA-Vertrag nicht als Anlass für verschärfte urheberrechtliche Regelungen auf europäischer Ebene dienen.

Im Einzelnen:

a) **Datenschutz und Schutz der Privatsphäre**

ACTA enthält in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) ACTA eine allgemeine Bestimmung über die Privatsphäre und Offenlegung von Informationen, die für das gesamte Abkommen gilt.

Danach ist eine Vertragspartei nicht zur Offenlegung von Informationen verpflichtet, deren Offenlegung gegen das Recht dieser Vertragspartei, einschließlich ihrer Vorschriften zur Privatsphäre, oder gegen andere internationale Abkommen, verstoßen würde (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) ACTA). Es besteht daher keine Verpflichtung zur Offenlegung/Herausgabe von Informationen, die nicht vom deutschen Datenschutzrecht oder vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung gedeckt ist.

Darüber hinaus sind in verschiedenen Vorschriften von ACTA Vorbehalte zugunsten des innerstaatlichen Rechts enthalten. Zu diesen Vorschriften gehören der Auskunftsanspruch in Artikel 11 ("Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Sonderrechte, den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten"; "nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei"); sowie die Bestimmung des Artikel 22 ACTA zur Offenlegung von Informationen bei Grenzmaßnahmen ("Unbeschadet der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über den Schutz der Privatsphäre oder der Vertraulichkeit von Informationen").

b) Bürgerrechte im digitalen Umfeld (Internet)

Das Übereinkommen verpflichtet u. a. in dessen Art. 27 Absatz 1 und 2 die Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, dass in ihrem Recht Durchsetzungsmechanismen zum wirksamen Vorgehen gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld vorgesehen sind. Das Bundesministerium der Justiz hat sich vehement dafür eingesetzt, dass ACTA die Vertragsstaaten nicht zur Einführung von Internetsperren (z. B. in Form eines sog. „Three-Strikes-Modells“), zur Überwachung oder Filterung des Datenverkehrs (sog. Monitoring) oder zur Verschärfung der Haftung von Internetservice Providern verpflichtet. Problematische frühere Entwurfsfassungen konnten so entschärft werden.

Die Bundesministerin der Justiz hat sich im Übrigen stets gegen Internetsperren zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Internet ausgesprochen, entsprechende Festlegungen finden sich mit Bezug auf das Urheberrecht auch im Koalitionsvertrag.

Regelungen zur Offenlegung der Daten von Internetnutzern (Art. 27 Absatz 4 ACTA) sind für die Vertragsstaaten fakultativ. Solche Regelungen müssen zudem im Einklang mit dem Recht der Vertragspartner stehen (*„in Übereinstimmung mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften“*) und die Grundsätze wie Meinungsfreiheit, Recht auf ein faires Verfahren und Schutz der Privatsphäre beachten. Eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht demnach nur dann, wenn auch das innerstaatliche Recht eine solche Verpflichtung vorsieht. Das bedeutet, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zum Schutz der Internetnutzer – also vor allem die Meinungsfreiheit, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis – stets zu beachten sind. Für die EU sieht die Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG bereits Auskunftsansprüche im Fall einer Rechtsverletzung unter den dort genannten Voraussetzungen vor, die 2008 im nationalen Recht umgesetzt wurden (siehe Antwort zu Ziff. 2).

c) Verfahrensgarantien

Nach Artikel 1 ACTA setzt das Abkommen etwaige Verpflichtungen einer Vertragspartei gegenüber einer anderen Vertragspartei aus bestehenden Übereinkünften, einschließlich dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), nicht außer Kraft.

Deshalb sind die im TRIPS-Abkommen geregelten Verfahrensgarantien auch auf ACTA anzuwenden. Dies sind etwa das Verbot des Verfahrensmisbrauchs (Artikel 41 Absatz 1 TRIPS), das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 41 Absatz 2 TRIPS) und das Recht auf

rechtliches Gehör (Artikel 41 Absatz 3 Satz 3 TRIPS). Artikel 6 Absatz 2 ACTA sieht vor, dass die in den Vertragsstaaten vorgesehenen Durchsetzungsverfahren fair und gerecht sein und gewährleisten müssen, dass die Rechte aller solchen Verfahren unterliegenden Teilnehmer angemessen geschützt werden.

II. Zu Ihren Forderungen

1. Die GI fordert eine intensive und breite öffentliche fachliche und politische Diskussion über die Auswirkungen des ACTA und insbesondere über das zukünftig geltende Urheberrecht insbesondere im Internet unter Einbeziehung aller Interessen.

Die Konsequenzen einer Unterzeichnung des ACTA müssen verdeutlicht werden. Dazu reichen unbegründete Aufforderungen nach Unterzeichnung des Abkommens oder Ablehnung nicht aus. Eine solche Diskussion muss von der Bundesregierung insbesondere vom Wirtschaftsminister und der Justizministerin geführt werden.

Die Zeichnung von ACTA ist auf Betreiben des Bundesministeriums der Justiz ausgesetzt worden, um eine breite politische öffentliche Diskussion zu ermöglichen.

2. Bei einer Diskussion und Bewertung von ACTA müssen unverzichtbar bestehende Regelungen wie die Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG, WCT, WPPT und TRIPS berücksichtigt werden.

Das ist zutreffend Der endgültige Vertragstext von ACTA sieht insbesondere in Artikel 1 vor, dass ACTA etwaige Verpflichtungen einer Vertragspartei gegenüber einer anderen Vertragspartei aus bestehenden Übereinkünften, einschließlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), nicht außer Kraft setzt.

3. Die Offenlegung der Identität von Nutzern gem. Art. 27 (4) darf nur von Gerichten angeordnet werden.

Artikel 27 Absatz 4 ACTA ändert nichts an der Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Anordnung der Offenlegung der Identität von Nutzern (vgl. Ausführungen zu Frage 2). Es ist allerdings leider zutreffend, dass ACTA diesen Standard nicht international festschreibt. Dieser Standard war in den Verhandlungen allerdings nicht durchsetzbar.